

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	9
Rubrik:	Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Verbrauch Menge	Kosten Fr.
Übertrag		11 719 952.—
Trockengemüse (Reis, Teigwaren usw.)	649 144 kg	571 246.—
Speisefett	109 406 kg	278 985.—
Speiseöl	145 875 l	313 631.—
Zucker	233 400 kg	198 390.—
Kakaopulver	123 993 kg	456 774.—
Kaffee und Zusatz	43 762 kg	302 834.—
Tee	7 294 kg	70 022.—
Taschennotportion	364 688 Stück	510 563.—
andere Artikel aus A.-Vpf.-Mag.	1 675 565.— Fr.	1 675 565.—
Kartoffeln	2 078 722 kg	582 042.—
frisches Obst	153 169 kg	116 408.—
Grüngemüse	1 021 126.— Fr.	1 021 126.—
ausländische Früchte	14 587 kg	20 713.—
Konfitüre	247 988 kg	371 982.—
Milch, frische	1 531 690 l	765 845.—
Gewürze und Salz	218 812.— Fr.	218 812.—
Holz, Kohlen, Kochstrom	583 500.— Fr.	583 500.—
Putzmittel	72 938.— Fr.	72 938.—
Verschiedenes	437 625.— Fr.	437 625.—
Gesamtauslagen an die Privatwirtschaft für Verpflegung		20 288 953.—

Pro Mann und Tag wurde für die Verpflegung Fr. 2.78 ausgegeben.

Dieses Zahlenmaterial liefert wertvolle Grundlagen für die Verpflegungsbestellungen sowie für die Anordnungen und Kostenberechnungen der Verpflegungspläne. Sie zeugen aber auch von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Truppenankäufe von Lebensmitteln.

Oberkriegskommissariat



Aus dem Militäramtsblatt

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

die Änderung der Weisungen für die Ausbildung (WA 56)

(vom 9. Juni 1958)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

I.

Die Ziffer 9 der Weisungen für die Ausbildung in den Wiederholungskursen und anderen Kursen im Truppenverband (WA 56) wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

9. Sonntagsurlaub

a) Kadervorkurs:

Der Sonntag im Kadervorkurs ist Arbeitstag. Den an diesem Sonntag im Dienste stehenden Wehrmännern ist Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben; mit Vorteil werden durch das Kurskommando nach Konfessionen getrennte Militärgottesdienste durchgeführt.

b) Wiederholungskurse in der Dauer von 20 Tagen:

1. Der Heereinheitskommandant (Abteilungschef) bestimmt, an welchem Wochenende das Abtreten in den Urlaub bereits am Samstag erfolgen kann.

2. An dem betreffenden Samstag hat das Abtreten so rechtzeitig zu erfolgen, dass das Gros der Wehrmänner das Nachtessen bereits zu Hause einnehmen kann. Rückkehr am Sonntag mit den letzten Transportmöglichkeiten. Bezuglich Transporte wird auf WO 55, Ziffer 308 ff., verwiesen.

3. Am andern Wochenende ist der *Samstag normaler Arbeitstag*. Das Abtreten in den Urlaub erfolgt in der *zweiten Hälfte des Sonntagsvormittags* nach dem konfessionellen Militärgottesdienst.

Die Zeit bis zum Beginn des Gottesdienstes ist für Arbeiten auszunützen, welche die Sonntagsruhe der Zivilbevölkerung nicht stören: gründlicher Innerer Dienst, Materialkontrollen, Vorbereitung der Arbeit der folgenden Woche usw.

Der Militärgottesdienst ist nach Möglichkeit regimentsweise und an einem verkehrstechnisch günstig gelegenen Ort durchzuführen, von wo aus die Truppe direkt in den Urlaub entlassen werden kann. Wo die Durchführung von Militärgottesdiensten nicht möglich ist, soll der Truppe Gelegenheit gegeben werden, den örtlichen Gottesdienst zu besuchen. Fahrzeuge, welche dem Antransport der Truppe zum Gottesdienst dienten, können am Ort des Abtretens bewacht abgestellt und für den Rücktransport der Urlauber verwendet werden. In diesem Falle findet WO 55, Ziffer 308, 2. Absatz, keine Anwendung.

c) *Wiederholungskurse und Ergänzungskurse in der Dauer von 13 Tagen:*

1. Der Samstag ist normaler Arbeitstag.

2. Über das Abtreten bereits am Samstag nach Arbeitsschluss oder erst im Verlaufe des Sonntags und über die Durchführung konfessionell getrennter Militärgottesdienste entscheidet der Heereseinheitskommandant (Abteilungschef) von Fall zu Fall; massgebend ist die Entfernung zwischen Standort und Wohnkreis der Truppe. Bei kurzer Entfernung und guter Verbindung soll die Truppe am Samstag nach Arbeitsschluss in den Urlaub abtreten können. Für den Antransport zum Militärgottesdienst wird auf Buchstabe b, Ziffer 3, verwiesen.

Für die *Respektierung der religiösen Feiertage* wird besonders auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 22. August 1957 betreffend die Respektierung religiöser und anderer wichtiger Feiertage durch die Truppe (MA 57/139) verwiesen.

II.

Diese Verfügung tritt am 10. Juni 1958 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

P. Chaudet

**Änderung der Weisungen
für**

die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 55)

(vom 11. Juni 1958)

1. Der als Nachtrag zu den WO 55 im «AWO, gültig ab 1. Januar 1958» veröffentlichte Buchstabe c sowie die Korrektur des 2. Absatzes zu Ziffer 329 werden aufgehoben.

2. Diese Verfügung gilt rückwirkend auf den 1. Januar 1958. Die auf Grund der aufgehobenen Ziffer 329, Buchstabe c, beurteilten Fälle sind zu revidieren.

Eidgenössisches Militärdepartement:

P. Chaudet

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

Offiziersmessefonds auf Waffenplätzen

(vom 8. Mai 1958)

1. Auf den Waffenplätzen können Offiziersmessefonds zum Zweck der Einrichtung, Ausschmückung und Ausstattung der Aufenthaltsräume für Offiziere geschaffen werden.

Die Führung von Offiziersmessefonds ist nur gestattet auf Waffenplätzen, für welche ein ständiger Waffenplatzkommandant bezeichnet ist und bei denen ein Offiziersmessefond mit den in Absatz 1 erwähnten Zweckbestimmungen nötig erscheint.

Die Bewilligung zur Führung eines Offiziersmessefonds erfolgt

- a) für die Waffenplätze Thun und Aarau durch den Ausbildungschef;
- b) für die übrigen Waffenplätze durch den entsprechenden Waffenchef bzw. Abteilungschef.

2. Die Offiziersmessefonds werden ausschliesslich durch freiwillige Beiträge von Offizieren und weiteren Gönner gespiesen. Die Spender sind nach Möglichkeit über die Verwendung der Zuwendungen anzuhören; sie können diese auch an einen bestimmten Zweck binden.

Die auf dem Waffenplatz Dienst leistenden Offiziere sind ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Beitragsleistungen aufmerksam zu machen.

3. Die Mittel der Offiziersmessefonds sind insbesondere zu verwenden

- a) für das Abonnement von Tageszeitungen und Zeitschriften;
- b) für Miete oder Kauf von Radio und Fernsehapparaten sowie für Konzessionsgebühren und Reparaturen;
- c) für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die der Unterhaltung dienen (Musikinstrumente, Spiele usw.);
- d) für Ausschmückung der Aufenthaltsräume (Bilder, Blumen usw.).

4. Dem Waffenplatzkommandanten obliegen die Verwaltung des Fonds, die Verwendung der Mittel gemäss Ziffer 3 sowie die Betreuung der angeschafften oder geschenkweise erhaltenen Gegenstände.

5. Der zuständige Waffenplatzkommandant erlässt das Reglement zur Führung des Offiziersmessefonds, welches von den in Ziffer 1, Absatz 3, genannten Stellen zu genehmigen ist.

Ein Exemplar der gemäss Ziffer 1, Absatz 3, erteilten Bewilligungen und des gemäss Absatz 1 genehmigten Reglements ist dem Oberkriegskommissariat zuzustellen.

6. Über die Gegenstände von bleibendem Wert ist ein Inventar im Sinne der Ziffer 77 und 82 des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee zu führen.

Die Versicherung der Gegenstände gegen Feuer erfolgt durch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Die Versicherungswerte sind in die Versicherungsinventare der betreffenden Dienstabteilungen aufzunehmen.

7. Die Offiziersmessefonds werden im Sinne von Ziffer 10 des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee durch das Oberkriegskommissariat kontrolliert.

8. Im Falle der Auflösung von Offiziersmessens bzw. von Offiziersmessefonds bestimmt das Eidgenössische Militärdepartement über die Verwendung des Offiziersmessefonds und der gemachten Anchaffungen.

9. Diese Weisungen treten am 1. Juni 1958 in Kraft.

*Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet*

Aus dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

Erfüllung der Instruktionspflicht

(vom 12. Juni 1958)

II. Änderung der WO 55 (Nachtrag 1. Januar 1958)

Im «AWO, gültig ab 1958» ist auf Seiten 25/26 als Nachtrag zu den WO 55 eine Ergänzung der Ziffer 329 durch einen neuen Buchstaben c veröffentlicht. Er betrifft die Nichtberücksichtigung von Krankenzimmertagen beim Entscheid, ob ein nur teilweise geleisteter Wiederholungskurs angerechnet werden kann.

Nachträglich wurde festgestellt, dass dieser neue Buchstabe c der rechtlichen Grundlage entbehrt und im Widerspruch steht zu Artikel 11 der Verordnung vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstplicht (SMA 708, MA 56/92) sowie zu Artikel 6 der Beförderungsverordnung vom 20. November 1951 (siehe Sonderausgabe).

Die Anwendung der neuen Bestimmung würde ferner ergänzende Vorschriften über die Eintragung der Krankenzimmertage im Dienstbüchlein und in den Diensttagmeldungen verlangen und damit die administrative Arbeit erschweren und komplizieren.

Durch Änderung vom 11. Juni 1958 der Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 55, MA 58/62) haben wir daher den neuen Buchstaben c zu Ziffer 329 der WO 55 sowie die Korrektur des 2. Absatzes mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1958 aufgehoben.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet

REAKTOR AG sucht

jüngeren Mitarbeiter für die Finanzabteilung

Selbständigm. Buchhalter mit Erfahrung in sämtlichen Sparten des Lohnwesens (AHV, SUVA, Pensionskasse etc.) und der Finanzbuchhaltung mit statistischer Auswertung kann eine vielseitige und interessante Aufgabe in modernem Industrie- und Forschungsunternehmen geboten werden.

Arbeitsort: Zürich. 5-Tage-Woche. Englische Arbeitszeit.

Interessenten sind gebeten, handschriftliche Offerten mit Angaben über bisherige Tätigkeit, Zeugniskopien, Photo und Gehaltsansprüchen einzureichen an die Direktion der REAKTOR AG, Postfach 404, **Zürich 22**.

Als beliebte und preisgünstige

Zwischenverpflegung

empfehlen wir:

Bündner Salsiz

Bündner Salametti

Bündner Landjäger

Mettwürste (Portionen)

Speck, luftgetrocknet oder geräuchert

(in Portionen verpackt)

Verlangen Sie bitte Offerte.

ALBERT SPIESS & CO., SCHIERS

Grossmetzgerei

und Fleischwarenfabrik

Telephon 081 / 531 03

Preiswert — zuverlässig — rasch

Mietgeschirr

Teller, Messer, Gabel, Löffel 4-teilig
pro Mann und Tag **Fr. —.04**

mit Bolstasse, 5-teilig pro Mann und
Tag **Fr. —.05**

Preise ab 5 Tage, Lieferung ab Aarau

Mischler & Co

Rathausgasse AARAU

Telephon 064 / 211 06

Für Feste und Anlässe verlangen Sie
unsere Preisliste